

# Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) in Liechtenstein

---

## I. Juristische Struktur der GmbH

1. Begriff
2. Zweck
3. Gründung
4. Grund- bzw. Mindestkapital
5. Firmenname
6. Sitz
7. Organisation
  - 7.1. Oberstes Organ
  - 7.2. Verwaltungsorgan
  - 7.3. Revisions- bzw. Kontrollstelle
8. Auflösung

## II. Steuerliche Struktur der GmbH

## III. Praktische Ausgestaltung der GmbH

## Muster Satzungsstatuten GmbH

---

# Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) in Liechtenstein

---

Diese Publikation dient nur zu Informationszwecken und ist nicht dazu geeignet eine Steuer- und/oder Rechtsberatung sowie das Lesen der Liechtensteiner Gesetzgebung und öffentlicher Stellungnahmen in Bezug auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) zu ersetzen. Der Leser sollte nicht auf Grundlage der in dieser Publikation enthaltenen Informationen handeln, ohne eine individuelle Beratung durch fachkundige Personen eingeholt zu haben. Insbesondere in Bezug auf alle Informationen zur steuerlichen Behandlung von ausländischen Investitionen, sollte eine individuelle Beratung durch Steuerberater oder Rechtsanwälte erfolgen. LCG Treuhand AG übernimmt keine Verantwortung für solche Schäden, die aus Entscheidungen des Lesers resultieren, welche er auf Grund dieser Publikation getroffen hat.

Der folgende Text ist ein Auszug aus der LCG-Broschüre „Business Liechtenstein Firmengründung“.

Mai 2013

*Ihr LCG Team*

---

# Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) in Liechtenstein

---

## I. Juristische Struktur der GmbH

### 1. Begriff

Mehrere Personen, Firmen bzw. privat- oder öffentlich-rechtliche Verbandspersonen können sich zu einem beliebigen Zweck derart verbinden, dass sie eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) in Liechtenstein bilden. Dabei wird die Haftung für jeden Gesellschafter der Liechtensteiner GmbH auf einen bestimmten Betrag beschränkt.

### 2. Zweck

Der Zweck einer liechtensteinischen GmbH kann sowohl wirtschaftlicher als auch ideeller Art sein und in jeder gesetzlich zulässigen Form, z.B. Handel mit Waren, Erwerb von Beteiligungen, Finanzierungen, Liegenschaftsverwaltung, Patentverwertung, Leasing, die Verwaltung des Vermögens für bestimmte Begünstigte oder für rein wohltätige Zwecke eingesetzt werden. Der Gesellschaftszweck definiert indessen, was die Gesellschafter mit der Gesellschaft erreichen möchten und deckt sich häufig mit dem Unternehmensgegenstand, muss aber nicht mit diesem identisch sein.

### 3. Gründung

Die Gründung der Liechtensteiner GmbH erfolgt mittels Einreichung der öffentlich beurkundeten Statuten bei den zuständigen Amtsstellen. Dabei ist die persönliche Anwesenheit des Gründers bzw. der Gründer der GmbH nicht erforderlich. Mit der Eintragung in das Handelsregister (Öffentlichkeitsregister) entsteht die Liechtensteiner GmbH.

### 4. Grund- bzw. Mindestkapital

Das Mindestkapital der liechtensteinischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) beträgt 30.000 CHF/EUR/USD und muss bei der Gründung zwingend eingebracht werden. Dabei kann die Gründung als Bar- oder Sacheinlage erfolgen. Das Stammkapital der Liechtensteiner GmbH darf beliebig hoch festgesetzt sein, jedoch muss die Stammeinlage, welche nicht zurückgefordert werden kann, mindestens 50 CHF betragen und bei Sacheinlage zu 100 % eingezahlt werden. Bei der Gründung mit Sacheinlagen sind mit der Anmeldung zusätzlich die Sacheinlageverträge einzureichen. Dabei sei zu beachten, dass jeder Gesellschafter nur eine Sacheinlage besitzen kann und bei der Gründung der liechtensteinischen GmbH mindestens 20 % einbezahlt oder durch Sacheinlagen gedeckt haben muss.

Das Gründungskapital kann indes unmittelbar nach der Gründung der Liechtensteiner GmbH zu operativen Zwecken wieder herangezogen werden.

## 5. Firmenname

---

Die Liechtensteiner GmbH kann den Firmenwortlaut in jeder Sprache frei wählen und Phantasiebezeichnungen verwenden. Die Führung nationaler und internationaler Landes- und Ortsbezeichnungen im Firmenwortlaut ist lediglich im Falle der Erteilung einer speziellen Genehmigung erlaubt.

## 6. Sitz

---

Soweit die Statuten der liechtensteinischen GmbH nichts anderes bestimmen, befindet sich der Sitz der Gesellschaft dort, wo diese den Mittelpunkt ihrer Verwaltungstätigkeit hat, vorbehaltlich der Bestimmungen über den Sitz im internationalen Verhältnis.

## 7. Organisation

---

### *7.1. Oberstes Organ*

Das oberste Organ der Liechtensteiner GmbH ist die Gesellschafterversammlung, die jährlich mindestens einmal formell zusammentritt.

### *7.2. Verwaltungsorgan*

Die Liechtensteiner GmbH hat einen Geschäftsführer zu bestellen. Dieser wird von der Gesellschafterversammlung gewählt und übernimmt die Geschäftsführung und Vertretung der Liechtensteiner GmbH.

### *7.3. Revisions- bzw. Kontrollstelle*

Eine liechtensteinische GmbH muss entweder eine Revisionsstelle bestellen oder durch die Statuten den nicht geschäftsführenden Gesellschaftern die Befugnisse zur Kontrolle zuweisen.

## 8. Auflösung

---

Die Auflösung der Liechtensteiner GmbH kann jederzeit aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung eingeleitet werden. Die Löschung im Handelsregister erfolgt frühestens nach Ablauf der Sperrfrist von sechs Monaten ab dem dritten Schuldeneruf.

## II. Steuerliche Struktur der GmbH

Bei der Liechtensteiner Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist im Falle der Gründung sowie einer allfälligen Kapitalerhöhung eine Stempelsteuer in Form der Emissionsabgabe in Höhe von 1 %, mindestens jedoch 1.000 CHF, zu zahlen. Dabei gilt eine allgemeine Freigrenze von 1 Million CHF. Insofern fällt die Emissionsabgabe beim gesetzlichen Mindest- bzw. Grundkapital in Höhe von 50.000 CHF nicht an.

Darüber hinaus hat die liechtensteinische GmbH eine jährliche Ertragssteuer zu entrichten. Nach dem Konzept der Privatvermögensstruktur (PVS) i.S.d. am 1. Januar 2011 in Liechtenstein in Kraft getretenen Steuergesetzes, werden Gesellschaften, die sich als PVS qualifizieren nur mit der Mindestertragssteuer von 1.200 CHF jährlich besteuert. Der PVS-Steuerstatus wird in der Regel Gesellschaften gewährt, die nicht wirtschaftlich tätig sind.

Die Liechtensteiner GmbH mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit ist dagegen der allgemeinen Ertragsbesteuerung von 12,5 % unterstellt.

## III. Praktische Ausgestaltung der GmbH

Die liechtensteinische Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) kann als eine, für den Einzelunternehmer besonders zur Haftungsbegrenzung vorteilhafte, Ein-Mann-Gesellschaft, jedoch auch als operative Einheit oder Konzernteil ausgestaltet sein.

Dabei eignet sich die Liechtensteiner GmbH in der Praxis mehr zur Ermöglichung eines laufenden kostengünstigen Betriebes, als für die allgemeine Vermögensverwaltung oder Vermögenssicherung.

.....

LCG Treuhand AG

Sie erreichen den Verfasser unter:

Tel.: 00423 371 12 12

office@lcg-liechtenstein.li

.....

---

# Muster Satzungsstatuten GmbH

---

## I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck

### Art. 1

---

Nach den Vorschriften des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes (Art. 389 ff) wurde eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Namen (Name der GmbH) mit registriertem Sitz (Ort, Gemeinde= Sitz der Gesellschaft) gegründet. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

### Art. 2

---

Die Gesellschaft bezweckt .....

Sie kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen. Die Gesellschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche dem Zweck der Gesellschaft dienen.

## II. Stammkapital, Stammeinlagen, Mitgliedschaft

### Art. 3

---

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 30.000 CHF und ist eingeteilt in eine Stammeinlage zu 15.000 CHF und eine Stammeinlage zu 15.000 CHF. Das Stammkapital ist voll einbezahlt.

Über alle Stammeinlagen wird ein Anteilbuch geführt, aus dem die Namen der Gesellschafter, der Betrag der einzelnen Stammeinlagen, die darauf erfolgten Leistungen, sowie jeder Übergang eines Gesellschaftsanteils und jede sonstige Änderung dieser Tatsachen ersichtlich sein müssen.

### Art. 4

---

Wird das Stammkapital der Gesellschaft erhöht, hat jeder Gesellschafter das Recht, sich im Verhältnis seiner bisherigen Einlage am neuen Stammkapital zu beteiligen.

### Art. 5

---

Die Veräußerung oder Verpfändung von Gesellschaftsanteilen oder von Teilen eines solchen ist nur mit Zustimmung sämtlicher Gesellschafter möglich. Die Zustimmung bedarf der schriftlichen

Form. Die Veräusserung eines Gesellschaftsanteils oder von Teilen eines Gesellschaftsanteils ist der Gesellschaft gegenüber erst dann wirksam, wenn Sie unter Nachweis des Übergangs bei der Gesellschaft angemeldet ist.

Die Ansprüche der Gesellschafter auf Gewinn- und Liquidationserlös sind nicht an Dritte übertragbar.

### III. Die Gesellschafterversammlung

#### Art. 6

---

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Gesellschafterversammlung.

#### Art. 7

---

Das Stimmrecht jedes Gesellschafters bemisst sich nach der Höhe seiner Stammeinlage, wobei auf CHF 1.000,- eine Stimme entfällt. Ein Gesellschafter kann sich durch einen anderen Gesellschafter oder durch einen Dritten vertreten lassen. Eine schriftliche Vollmacht ist hiefür erforderlich.

### IV. Die Geschäftsführung

#### Art. 8

---

Die Geschäftsführung kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Sie müssen nicht Gesellschafter sein. Wenigstens einer der Geschäftsführer muss in Liechtenstein wohnen. Die Bestellung der Geschäftsführer erfolgt durch Beschluss der Gesellschafter. Die Bestellung der Geschäftsführer kann jederzeit von den Gesellschaftern widerrufen werden, sofern die Geschäftsleitung nicht sämtlichen Gesellschaftern obliegt.

#### Art. 9

---

Die Geschäftsführer sind ermächtigt, im Namen der Gesellschaft alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die der Zweck der Gesellschaft mit sich bringt und die nicht durch das Gesetz oder die Statuten der Gesellschafterversammlung zugewiesen sind.

Die Geschäftsführer haben die Genehmigung der Gesellschafter zur Vornahme nachstehender Rechtsgeschäfte einzuholen:

- Erwerb, Veräusserung und Belastung von Liegenschaften;
- Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten;

- Errichtung und Aufgabe von Zweigniederlassungen;
- Gründung, Erwerb und Veräusserung anderer Unternehmungen oder Beteiligungen an solchen.

## V. Revisionsstelle

### Art. 10

---

Die Revisionsstelle hat den Jahresabschluss zu prüfen und einen Bericht hierüber an die Generalversammlung zu übersenden.

## VI. Auflösung und Liquidation

### Art. 11

---

Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen. Die Liquidation erfolgt durch die Geschäftsführung, sofern die Gesellschafterversammlung damit nicht andere Personen beauftragt.

## VII. Mitteilungen und Bekanntmachungen

### Art. 12

---

Einberufungen und Mitteilungen an die Gesellschafter erfolgen durch Brief an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in den liechtensteinischen Landeszeitungen.

## VIII. Schlussbestimmungen

Im Übrigen gelten für die Gesellschaft die gesetzlichen Bestimmungen.